	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 1 von 10 Anzahl Anlagen: 1


INHALT

- Art. 1. Identifikationsdaten des Auftraggebers
- Art. 2. Zweck
- Art. 3. Struktur des Verzeichnisses – Kategorien und Betragsklassen
- Art. 4. Voraussetzungen für die Eintragung der Lieferanten
- Art. 5. Eintragungsmodalitäten
- Art. 6. Pflichten der Lieferanten
- Art. 7. Gültigkeit der Eintragung im Lieferantenverzeichnis
- Art. 8. Aktualisierung des Lieferantenverzeichnisses
- Art. 9. Gründe für die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis
- Art. 10. Kriterien für die Auswahl der Lieferanten
- Art. 11. Informationen im Sinne von Art. EU Verordnung Nr. 2016/679

ANLAGEN

- ANLAGE I Warenkategorien
- MODAPP01 Eintragungsantrag Arbeiten
- MODAPP02 Eintragungsantrag Lieferungen/Dienstleistungen
- MODAPP03 Eintragungsantrag Freiberufler

Erstellungsdatum:	Erstellt und geprüft von:	Ausg.	Datum:	Beschreibung der Änderungen:
	Sonja Troiani			
	Unterschrift			
04.05.2017		1	04.05.2017	Erstausgabe
		2	25.07.2019	Anderung PEC-Adresse Änderung link Ethikkodex Neue Privacy Verordnung
		3	11.09.2019	Anderung der Anzahl der Unternehmen, die eingeladen werden sollen
	Genehmigt von:			
	Besch.VWR Nr.1 von 16.01.17			
	Unterschrift			

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 2 von 10 Anzahl Anlagen: 1

ART. 1 IDENTIFIKATIONS DATEN DES AUFTRAGGEBERS

Stadtwerke Meran AG, im kurze "SW Meran AG"

Europaallee 4
39012 MERAN (BZ)

Tel. 0473 283 000
Fax. 0473 448 900
E-mail info@swmeran.it

Zuständige Dienststelle für die Führung des Lieferantenverzeichnisses:

Ausschreibungsbüro


Verantwortliche: Ing. Sonja Troiani
Tel. 0473 283 163
E-mail: sonja.troiani@swmmeran.it
PEC: asmswmeran-contracts@pec.swmeran.it

ART. 2 ZWECK

1. Das vorliegende Dokument regelt die Erstellung und Führung einer Liste von Wirtschaftsteilnehmern (im Folgenden auch Verzeichnis genannt), welche die SW Meran AG dazu nutzen kann, um geeignete Subjekte für die Beteiligung an Verfahren für die Vergabe von Arbeiten, Gütern und Dienstleistungen nachzusuchen, welche für das Erreichen der Unternehmenszwecke benötigt werden, wenn der Wert dieser Verfahren unter den gemeinschaftlichen Schwellenwerten liegt.
2. Das Reglement dient dazu, die einheitliche, systematische und pünktliche Anwendung der Auswahlkriterien für die im Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz, des Wettbewerbes und der Rotation sicherzustellen.
3. Die Eintragung eines Wirtschaftsteilnehmers in dem Verzeichnis bedeutet, dass von seiner Eignung für dessen Teilnahme an den Verfahren für die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und freiberuflichen Leistungen durch die SW Meran AG ausgegangen wird.

ART. 3 STRUKTUR DES VERZEICHNISSES – KATEGORIEN UND BETRAGSKLASSEN


1. Das Lieferantenverzeichnis der SW Meran ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:
 - Wirtschaftsteilnehmer, die Öffentliche Arbeiten ausführen
 - Wirtschaftsteilnehmer, die Güter liefern
 - Wirtschaftsteilnehmer, die Dienstleistungen erbringen

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 3 von 10 Anzahl Anlagen: 1

– Freiberufler (Aufträge für Ingenieurleistungen, Planungstätigkeiten, Bauleitung, Sicherheitskoordinatoren usw.).


2. Für die Bereitstellung von **Gütern, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen** ist das Verzeichnis nach der Klassifizierung in Anhang I in verschiedene Warenkategorien unterteilt. Die Festlegung und die Auswahl der Warenkategorien, in denen die Wirtschaftsteilnehmer eingetragen werden sollen, ergibt sich aus dem Gesellschaftszweck, der aus dem Eintrag bei der jeweiligen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer hervorgeht.
3. Für die Ausführung von **Arbeiten** ist das Verzeichnis in verschiedene Kategorien unterteilt, die auf den SOA-Kategorien (/Gesellschaft für Zertifizierungseinrichtungen) basieren. Ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich für die Ausführung von Arbeiten eintragen lassen will, hat die Möglichkeit, sich in allen allgemeinen oder spezialisierten Kategorien zu registrieren, für die er eine gültige Qualifikationsbescheinigung der SOA besitzt, ausgestellt von den zuständigen Stellen. Bei einem Betrag der Arbeiten von unter 150.000,00 € kann sich ein Wirtschaftsteilnehmer auch ohne SOA-Bescheinigung in die allgemeinen oder spezialisierten Kategorien seines Interesses eintragen lassen, wobei für jede Eintragungskategorie der Höchstbetrag der in den letzten fünf (5) Geschäftsjahren ausgeführten Arbeiten anzugeben ist.
4. Die Beträgsklassen, für die ein Eintrag in den jeweiligen Kategorien möglich ist, sind nachstehend angegeben.

Sektion	Beträgsklassen
Lieferungen und Dienstleistungen	Einheitklasse Betrag von € 40.000,00 bis € 209.000,00 für den ordentlich Bereich und bis € 418.000,00 für den Sonderbereich (<i>Wasserleitungen und Abwasser</i>).
Arbeiten	Klasse 0 Betrag bis € 150.000,00 Klasse 1 Betrag von € 150.001,00 bis zu der um ein Fünftel erhöhten Grenze der 1. Beträgsklasse im sinne von Artikel 61, Abs. 4 des DPR 207/2010 (€ 309.600,00) Klasse 2 für höhere Beträge bis zu der um ein Fünftel erhöhten Grenzr der 2. Beträgsklasse im sinne von Artikel 61, Abs. 4 des DPR 207/2010 (€ 619.200,00) Klasse 3 für höhere Beträge bis zu € 1.000.000,00.
Freiberufler	Einheitklasse Betrag von € 40.000,00 bis € 100.000,00

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GvD NR. 50/2016	Seite 4 von 10 Anzahl Anlagen: 1

ART. 4 - VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG DER LIEFERANTEN

1. Für die Eintragung im Verzeichnis müssen die Wirtschaftsteilnehmer anzeigen, dass sie im Besitz der in der Folge genannten Voraussetzungen sind:
 - a) Im Unternehmensverzeichnis der Handelskammer für die Tätigkeit die mit der angefragte Warenkategorie übereinstimmt eingetragen zu sein;
 - b) Vorliegen von keine Ausschlussgründen gemäß Art. 80 des GvD . Nr. 50/2016 i.g.F.;
 - c) ihren Verpflichtungen in Rahmen der Zahlungen der Vor- und Fürsorgebeiträge INPS, INAIL und Bauarbeiterkasse (sofern zutreffend), welche gesetzlich mit der Erstellung der Bescheinigung DURC nachweisbar, sind nachgekommen sein.
 - d) im Rahmen des eigenen Unternehmens die Sicherheitsverpflichtungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit, insbesondere gemäß GvD 81/08 erfüllen;
 - e) keine Mitarbeiter eingestellt haben, die in den letzten drei Dienstjahren Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnisse für öffentliche Verwaltungen gemäß Art. 1 Abs. 2 des GvD Nr. 165/2001 innehatten, und sich darüber bewusst zu sein, dass Verträge, die unter Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeschlossen wurden, nichtig sind und dass die etwaigen bezogenen und festgestellten Vergütungen, welche sich auf diese beziehen, zurückerstattet werden müssen;
 - f) nicht gemäß Art. 31 des GVD Nr. 507/1999 geschäftsunfähig zu sein;
 - g) In den vergangenen 24 (vierundzwanzig) Monaten darf kein Auftrag mit der SW Meran AG aufgrund irgendeiner Nichterfüllung gekündigt worden sein;
 - h) Es darf kein Rechtsstreit gegen die SW Meran AG anhängig sein und es darf in den vergangenen 3 Jahren keinen Rechtsstreit gegeben haben;
 - i) Der Lieferant muss in den entsprechenden Verzeichnissen der Berufsstände eingetragen sein, falls für die Lieferung oder die Leistung eine Eintragung in solchen Verzeichnissen obligatorisch ist (z. B. Eintrag im italienischen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Leistungen der Abfallbewirtschaftung;
 - j) Der Lieferant muss für die **Vergabe von Arbeiten** folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - bei Beträgen bis maximal 150.000,00 € die Voraussetzungen laut Art. 90 des Präsidialerlasses 207/2010;
 - bei Beträgen über 150.000,00 € den gültigen Befähigungsnachweis einer autorisierten Zertifizierungsgesellschaft (SOA) gemäß dem Präsidialerlass DPR 207/2010 für die Kategorien und Klassifikation der zu vergebenden Arbeiten;

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 5 von 10 Anzahl Anlagen: 1

- k) Der Lieferant muss für die **Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen** über angemessene technische Fähigkeiten verfügen, die nachzuweisen sind durch:
- Ausführung von mindestens 3 (drei) ähnlichen Leistungen/Lieferungen wie die, die Gegenstand der Warenkategorie sind, für welche die Eintragung beantragt wird, und zwar in den vergangenen fünf Jahren vor dem Antrag auf Eintragung;
- l) Der Lieferant muss für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Eintragung bei den Berufsorganisationen für den jeweiligen Titel;
 - Ausführung von mindestens 3 (drei) ähnlichen Leistungen wie die, die Gegenstand der Warenkategorie sind, für welche die Eintragung beantragt wird, und zwar in den vergangenen fünf Jahren vor dem Antrag auf Eintragung.

Die SW Meran AG behält sich das Recht vor, die Richtigkeit der vom Lieferanten abgegebenen Erklärungen im Sinne von DPR 445/2000 auch stichprobenartig zu überprüfen und nach eigenem Ermessen die Übermittlung von Dokumenten zu verlangen, welche die Richtigkeit belegen.

ART. 5 EINTRAGUNGSMODALITÄTEN

Lieferanten, die sich in die Kategorien und Betragsklassen eintragen wollen, die im Lieferantenverzeichnis vorgesehen sind, müssen der SW Meran AG **per zertifizierter elektronischer Post (PEC)** einen entsprechenden Antrag unter Verwendung der im Internet verfügbaren Vordrucke zusenden, welchem alle erforderlichen Dokumente anzufügen sind.

Die Anträge sind an folgende PEC-Adresse zu senden: *asmswmeran-contracts@pec.swmeran.it*.


Die Eintragung kann je nach den vorliegenden Voraussetzungen für mehrere Kategorien und/oder Betragsklassen beantragt werden.

Die Eintragung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, sofern diese ordnungsgemäß sind und alle geforderten Unterlagen beinhalten.

Der Antrag gilt mit dem Datum als ordnungsgemäß eingegangen, an dem die PEC mit dem letzten obligatorischen Dokument für die Eintragung eingeht, und dieses Datum gilt als Stichtag für den Beginn des nachstehend beschriebenen Verfahrens.

Die Anträge auf Eintragung im Lieferantenverzeichnis werden durch die SW Meran AG kontrolliert und beurteilt; diese prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Lieferanten übermittelten Unterlagen. Erst nach der positiven Überprüfung erfolgt die Eintragung der als geeignet erachteten Lieferanten.

Ab dem Datum, an dem der Antrag auf Eintragung per PEC eingegangen ist, **erfolgt innerhalb von 45 Tagen die Eintragung der Wirtschaftsteilnehmer** in die Listen für die beantragten Warenkategorien.

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Ausgabe: 1 Seite 6 von 10 Anzahl Anlagen: 1

Die SW Meran AG lehnt den Antrag auf Eintragung ab, falls auch nur eine der Voraussetzungen laut dem vorstehenden Artikel 4 nicht erfüllt wird, oder falls die als Beleg für die Anforderungen eingereichten Unterlagen nicht dazu ausreichen, die Erfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen nachzuweisen.

Sollten die eingereichten Dokumente unvollständig oder unzureichend sein, behält sich die SW Meran AG das Recht vor, die entsprechenden Ergänzungen zu verlangen und benennt dazu die eventuell fehlenden Angaben. In einem solchen Fall werden die Eintragsfristen ausgesetzt.

In dem Zeitraum, der für die Überprüfungen benötigt wird, oder in den Wartezeiten aufgrund von fehlenden Unterlagen kann der Wirtschaftsteilnehmer keine Einladung zu den Ausschreibungen verlangen, die in diesem Zeitraum von der SW Meran AG eingeleitet werden.

Nachdem die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags auf Eintragung und der dazu eingereichten Dokumente überprüft werden, veranlasst die SW Meran AG die Eintragung der für geeignet erachteten Lieferanten.

Die Wirtschaftsteilnehmer erhalten eine formale Mitteilung über die erfolgte Eintragung in das Lieferantenverzeichnis oder über das negative Ergebnis.

ART. 6 – PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

Die in dem Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer müssen der SW Meran AG alle Änderungen der persönlichen bzw. Unternehmensdaten mitteilen sowie Veränderungen hinsichtlich der Voraussetzungen laut dem vorstehenden Art. 4, die sich auf die Eintragung im Verzeichnis auswirken.

Diese Mitteilung muss per zertifizierter elektronischer Post (PEC) rechtzeitig und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach dem Eintreten der Änderung erfolgen.

Die nicht erfolgte, unvollständige oder verspätete Mitteilung von Änderungen der zuvor angegebenen Meldedaten hat die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis der SW Meran AG zur Folge.


Nachdem die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags auf Änderung der Meldedaten und der dazu eingereichten Dokumente überprüft wurden, veranlasst die SW Meran AG die Änderung der früheren Eintragung des Lieferanten. Die erfolgte Änderung wird dem für geeignet erachteten Lieferanten von der SW Meran AG mitgeteilt.

Der Lieferant muss das Reglement des Lieferantenverzeichnisses der SW Meran AG genau kennen und alle darin enthaltenen Regelungen akzeptieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, den „Ethikkodex“ des Unternehmens gemäß Art. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 einzuhalten, der über folgende Website abrufbar ist:

<http://www.swmeran.it/documents/11555127/11562233/ASM+Merano+CODICE+ETICO+BILINGUE.pdf>

ART. 7 – GÜLTIGKEIT DER EINTRAGUNG IM LIEFERANTENVERZEICHNIS

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 7 von 10 Anzahl Anlagen: 1

Die Eintragung in dem Verzeichnis **hat eine Gültigkeit von drei Jahren** ab dem Datum der Eintragung, welches dem Lieferanten nach dem positiven Ausgang des Prüfverfahrens laut Art. 5 mitgeteilt wird, bzw. ab dem Verlängerungsdatum, sofern in dem genannten Zeitraum die Voraussetzungen für die Eintragung weiter erfüllt werden, sodass diese aufrechterhalten werden kann.

Vor dem Ablauf werden die Wirtschaftsteilnehmer daher rechtzeitig aufgefordert, ihre Eintragung zu bestätigen, indem sie bei der Abteilung für Ausschreibungen eine entsprechende Erklärung einreichen, welche das weitere Vorliegen der Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers bescheinigt.

Sollte diese Erklärung über das Weiterbestehen der erklärten Voraussetzungen nicht innerhalb von 10 Tagen vor Ablauf der Eintragung per PEC eingehen, wird der Lieferant aus dem Lieferantenverzeichnis der SW Meran AG gestrichen.

Nachdem die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags auf Weiterbestehen der erklärten Voraussetzungen und der dazu eingereichten Dokumente überprüft werden bestätigt die SW Meran AG die Eintragung des Lieferanten. Die erfolgte Bestätigung der Eintragung wird dem für geeignet erachteten Lieferanten von den SW mitgeteilt.

Die SW Meran AG behalten sich in jedem Fall das Recht vor, die von den Lieferanten abgegebenen Erklärungen zum Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Eintragung auch stichprobenartig zu überprüfen und dazu alle notwendigen Dokumente für den Nachweis der Angaben zu verlangen.

ART. 8 – AKTUALISIERUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES


Das Lieferantenverzeichnis wird **auf einfachen Eintragungsantrag der Lieferanten hin dynamisch und fortlaufend aktualisiert**, sodass alle Lieferanten, welche über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, jederzeit eingetragen werden können.

Die dynamische und fortlaufende Aktualisierung umfasst auch die Streichung von bereits eingetragenen Wirtschaftsteilnehmern in den im nachstehenden Artikel 9 genannten Fällen, welche mit Beschluss des Direktors der SW Meran AG erfolgt.

ART. 9 – GRÜNDE FÜR DIE STREICHUNG AUS DEM LIEFERANTENVERZEICHNIS

Die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis wird vom Direktor von Amts wegen in den folgenden Fällen verfügt:

- falls eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Eintragung laut Art. 4 nicht mehr gegeben sind und die SW Meran AG davon Kenntnis erlangt hat;
- falls nicht innerhalb von 30 Tagen nach eventuellen Änderungen der Angaben und Erklärungen, die bei der Beantragung der Eintragung oder der Änderung bzw. Ergänzung der Meldedaten gegenüber der SW Meran AG abgegeben wurden, eine Mitteilung erfolgt;

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 8 von 10 Anzahl Anlagen: 1

- im Falle des Ablaufs der Eintragung aufgrund der mangelnden Bestätigung der Eintragung, wie in Art. 7 vorgesehen;
- im Falle der mangelnden Erklärung des Weiterbestehens der Voraussetzungen, wie in Art. 7 vorgesehen;
- falls die regelmäßige Überprüfung, die von Amts wegen per Abfrage der Daten von der Handelskammer erfolgt, ergibt, dass die Firma nicht mehr existiert;
- im Falle eines schriftlichen Antrags des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers;
- falls der Lieferant ohne triftigen Grund nach drei aufeinanderfolgenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe kein Angebot abgibt und nur in einer Warenkategorie und Betragsklasse eingetragen ist;
- falls der Lieferant die Pflichten laut dem „Ethikkodex“ nicht einhält;
- falls der Lieferant nicht die notwendige Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sicherheit leistet und insbesondere nicht die Pflichten des Einheitsdokuments für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) erfüllt.

Die Streichung des Lieferanten aus dem Verzeichnis wird beschränkt auf die betreffende Kategorie und Betragsklasse angeordnet, falls der Lieferant in mehreren eingetragen ist.

Ein neuer Antrag auf Eintragung darf erst nach Ablauf eines Jahres nach der Streichung eingereicht werden.

Das Streichungsverfahren beginnt mit der Übermittlung der ihm zur Last gelegten Fakten an den Lieferanten, mit Festlegung einer Frist von 15 Tagen für seine Gegendarstellungen.

Nach Ablauf dieser Frist legt sich die SW Meran AG endgültig in der Sache fest und verfügt, sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis bzw. die Löschung aus der von dem Verfahren betroffenen Warenkategorie, oder Untergruppe der Warenkategorie und der Betragsklasse und teilt dies dem gelöschten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich mit.


Die SW Meran AG behält sich in jedem Fall das Recht vor, Lieferanten/Freiberufler in Fällen der schwerwiegenden Nichterfüllung bei der Ausführung von Arbeiten, Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen oder der mangelnden Einhaltung der in den einzelnen Ausschreibungen vorgesehenen und geforderten Leistungsstandards nach eigenem Ermessen zu streichen.

Die SW Meran AG behält sich das unanfechtbare Recht vor, dem Antrag auf erneute Eintragung des Lieferanten stattzugeben oder auch nicht.

ART. 10 – AUSWAHL DER ZU DEN WETTBEWERBEN EINZULADENDEN WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

Die Verzeichnisse werden elektronisch verwaltet.

Das Verzeichnis wird mit den betrieblichen Abläufen genutzt, die in den nachstehenden Absätzen aufgeführt sind:

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 9 von 10 Anzahl Anlagen: 1


- In jedem Verfahren werden **mindestens drei Wirtschaftsteilnehmer für Beträge unter € 150.000,00** und **mindestens fünf Wirtschaftsteilnehmer für Beträge über € 150.000,00** zur Angebotsabgabe eingeladen, wenn für die betreffende Kategorie akkreditierte Personen vorhanden sind, dabei wird für jede Sektion ein **Rotationsprinzip mit systematischer Verschiebung angewendet**, das auf der Reihenfolge des Eintragungsdats basiert.
- Im Falle von **Ausschreibungen für Arbeiten für einen Betrag von über € 500.000,00** werden **mindestens zehn Wirtschaftsteilnehmer** zur Angebotsabgabe eingeladen, welche nach dem gleichen System wie im vorstehenden Punkt ausgewählt werden.
- Die Mindestanzahl der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer kann nach Ermessen der SW Meran AG erhöht werden, um den Wettbewerb zu verstärken.
- Zusätzlich zur Mindestanzahl der Wirtschaftsteilnehmer kann die SW Meran AG auch ein Unternehmen zur Angebotsabgabe einladen, das in der vorhergehenden Ausschreibung den Zuschlag für ähnliche Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen erhalten hat.
- **In besonderen und begründeten Fällen**, wobei in jedem Fall die Einhaltung der Transparenzregeln zu gewährleisten ist, **behält es sich der Auftraggeber abweichend vor, auch andere für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer außer den im Verzeichnis eingetragenen einzuladen oder hinzuzuziehen**, wenn Güter, Dienstleistungen und Arbeiten bereitgestellt werden sollen, bei denen für den bestimmten Gegenstand oder die geforderte Spezialisierung das Verzeichnis nicht genutzt werden kann, oder falls die SW Meran AG es auf Grundlage der eigenen Marktkenntnis für nützlich erachtet, den Wettbewerb bezüglich der eingetragenen Lieferanten zu verstärken, oder falls die Anzahl der eingetragenen Lieferanten unter dem Minimum der einzuladenden Lieferanten gemäß dem Reglement für die Beschaffung und dem gesetzvertretenden Dekret 50/2016 liegt.
- Sollten keine Ausschreibungen für bestimmte Warenkategorien durchgeführt werden, für die Wirtschaftsteilnehmer akkreditiert sind, oder falls keine ausreichende Anzahl an Ausschreibungsverfahren formalisiert wird, die einen vollständigen Durchlauf der Liste während ihrer Gültigkeitszeit erlaubt, können die eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber der SW Meran AG erheben.

ART. 11 – INFORMATIONEN IM SINNE VON ART. 13 EU VERORDNUNG NR. 2016/679

Gemäß Art. 13 der EU Verordnung Nr. 2016/679:

Der Datenverantwortliche (das heißt, die Person, die die Zwecke und Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt) ist Stadtwerke Meran AG, mit Sitz in Meran, Europaallee, 4, Tel. 0473/283000, PEC: asmswmeran@pec.swmeran.it.

Für spezifische Kontakte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Ausübung der Rechte entsprechend dem folgenden Absatz, geben wir die E-Mail-Adresse an: privacy@asmmerano.it auf die Sie Anfragen richten können.

	BETRIEBLICHE VORSCHRIFT	R11
		Ausgabe: 1
	VERORDNUNG ZUR ERSTELLUNG UND FÜHRUNG DES LIEFERANTENVERZEICHNISSES DER SW MERAN AG ZUR UMSETZUNG DES ART. 36 GVD NR. 50/2016	Seite 10 von 10 Anzahl Anlagen: 1

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Verantwortliche gemäß Art. 37 der DSGVO den Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer – “DPO”) benennt hat, der über folgende Kanäle erreichbar ist: Stadtwerke Meran AG; privacy@asmmerano.it; 0473/283000.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird den folgenden Zweck haben:

Abschluss von Verträgen und Erfüllung der vertraglichen Pflichten (zulasten und zugunsten des Verantwortlichen), also zu eng mit der Abwicklung der zusammenhängenden Zwecken der vertraglichen Beziehungen mit Ihnen, einschließlich Verwaltungs- und Buchführungsformalitäten und -vorgänge (zum Beispiel: Einholung von Informationen vor Abschluss eines Vertrages; Durchführung von Transaktionen aufgrund von Pflichten, die aus dem abgeschlossenen Vertrag herrühren; operative und verwaltungsbezogene Anforderungen; Anforderungen im Hinblick auf die Kontrolle der Leistung; Überprüfung der steuerlichen und beitragsorientierten Regelmäßigkeit; Streitabwicklung – vertragliche Nichterfüllungen; Mahnungen; Vergleiche; Forderungsbeitreibung; Schiedsgerichtsverfahren; Rechtsstreitigkeiten etc.).

Alle Informationen über den Schutz der personenbezogenen Daten wie auch eine aktuelle Fassung des vorliegenden Informationsblatts können auf der Website www.asmmerano.it , abgerufen werden. Link http://www.swmeran.it/documents/11555127/11557960/MODAC14_Datenschutz_Hinweis_Lieferanten_rev_2018_05_25.pdf